



Vertrag

über die Ablösung der Stellplatzpflicht -Stellplatz-Ablösungsvertrag-

Zwischen der

Gemeinde Weißbach

Niedernhaller Straße 5, 74679 Weißbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Züfle
(nachfolgend Gemeinde genannt)

und

Anrede

Vorname/Name

Geburtsdatum

Adresse

(nachfolgend Bauherr genannt)

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderats über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 14. Dezember 2020 zugrunde (siehe Anlage 1).

§ 2 Ablösungsbetrag

- (1) Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für _____

beantragt.

- (2) Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde X Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr X Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.
- (3) Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag in Höhe von 6.500,00 Euro (in Worten: sechstausendfünfhundert Euro),
insgesamt somit

x Euro (in Worten: x Euro)

an die Gemeinde Weißbach zu bezahlen.

- (4) Der Betrag ist auf eines der nachstehenden Konten der Gemeinde Weißbach zu überweisen:
- | | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Sparkasse Hohenlohekreis | DE68 6225 1550 0008 8008 86 | SOLADES1KUN |
| Volksbank Hohenlohe eG | DE24 6209 1800 0010 0600 06 | GENODES1VHL |
| Raiffeisenbank Hohenloher Land eG | DE98 6006 9714 0088 3760 01 | GENODES1IBR |

§ 3 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

§ 4 Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrags keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist mit dem Abschluss dieses Vertrags fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrags gemäß § 2 dieses Vertrags zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Weißbach vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrags mit der Gemeinde Weißbach vom xx.xx.20xx bei der Gemeinde Weißbach eingegangen ist.“

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrags verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf das Recht aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß § 2 und 5 dieses Vertrags von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 1 Ausfertigung. Eine Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Weißbach, den xx.xx.20xx

Bürgermeister Rainer Züfle
(Gemeinde Weißbach)

Vorname Name
(Bauherr)